

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i. R.

## Allgemeines Verwaltungsrecht

### Arbeitsblatt zum Thema: Struktur und Aufbau der Rechtssätze; Rechtsanwendung und Subsumtionstechniken; Gesamtrechtsordnung

#### A. Aufbau der Rechtssätze:

Rechtssätze sind konditional aufgebaut, sie folgen stets einem Wenn - dann-Schema. Bsp.:

Wenn	dann
<b>Voraussetzungssatz</b>	<b>Rechtsfolgesatz</b>
oder umgekehrt	
dann	wenn
<b>Rechtsfolgesatz</b>	Voraussetzungssatz = Tatbestand

#### B. Begriffe:

- **Voraussetzungssatz** ist der im Gesetz abstrakt und generell formulierte *Tatbestand*, der einer Vielzahl von konkreten Lebenssachverhalten erfasst; an den konkreten Lebenssachverhalt, der davon erfasst wird, soll nach dem Willen des Gesetzgebers die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge anknüpfen. Voraussetzungssatz oder gesetzlicher Tatbestand meint also den abstrakt formulierten gesetzlichen "Sachverhalt".
- Der (konkrete) **Lebenssachverhalt** ist der Vorgang im Einzelfall. Er wird mit dem Tatbestand abgeglichen.
- **Subsumtion** ist das Verfahren, mit welchem geprüft wird, ob ein Lebenssachverhalt von dem Tatbestand des Gesetzes erfasst/umfasst wird, also ob er die Merkmale des gesetzlichen Tatbestands (= Voraussetzungssatzes) erfüllt. Wenn dies der Fall ist, "der Sachverhalt also unter den Tatbestand fällt", soll die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge Anwendung finden.
- **Rechtsanwendung** ist der Vorgang zur Ermittlung einer konkreten Rechtsfolge (= Maßnahme, Verfügung, Entscheidung usw.), den der einschlägige Rechtssatz für einen konkreten Lebensvorgang (Sachverhalt) vorsieht.

## C. Grundmuster der Rechtsanwendung

### 1. Alternative: Anknüpfungspunkt ist ein konkreter Lebenssachverhalt. Es soll die anzuwendende Rechtsfolge ermittelt werden.

(1) Ermittlung des Sachverhalts	(Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz)
(2) Prüfung der Rechtsfragen	<p>(a) Welche Rechtsnorm(en) könnte(n) einschlägig sein?</p> <p>(b) Welchen Inhalt hat der gesetzliche Tatbestand? (u.U. sind unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen!)</p> <p>(c) Subsumtion: fällt der festgestellte Sachverhalt unter den gesetzlichen Tatbestand? ggfs.:</p> <p>(d) Ermittlung der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge (u.U. sind wiederum unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen)</p> <p>Bei mehreren Rechtsfolgen: Auswahl der zweckmäßigsten Rechtsfolge (bei pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens)</p>
(3) Entscheidung	<p>(a) wenn der konkrete Sachverhalt die Merkmale des gesetzlichen Tatbestands erfüllt: Anordnung der entsprechenden Maßnahme Erteilung der Genehmigung usf.</p> <p>(b) andernfalls: die Anordnung kann nicht getroffen werden die Genehmigung kann nicht erteilt (muss versagt) werden.</p>

### 2. Alternative: Anknüpfungspunkt der Rechtsanwendung ist eine bestimmte Rechtsfolge: Es soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen

(1) Bestimmung der relevanten Rechtsfolge	
(2) Prüfung der Rechtsfragen	Welche Tatbestandsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die vorgesehene Rechtsfolge zur Anwendung kommen kann? (u.U. Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe)
(3) Ermittlung des konkreten Sachverhalts	
(4) Subsumtion	
(5) bei mehreren möglichen Rechtsfolgen	Prüfung der Zweckmäßigkeit (s.o.)
(6) Entscheidung (s.o.)	

## D. Darstellung der Gesamtrechtsordnung/Schaubild

**Gesamtrechtsordnung**

Über- und Zwischenstaatliches Recht	Innerstaatliches Recht				
	öffentliches Recht = Sonderrecht				Privatrecht = Allgemeines Recht
Völkerrecht VertragsR GewohnheitsR	StaatsR	VerwaltungsR	Strafrecht	Gerichtsverfassungsrecht	Bürgerliches Recht
	Grundrechte	<b>Allgemeines VerwaltungsR</b>	StGB und spezi- algesetzliche Ne- bengesetze	Prozessrecht	sonstiges, z.B
	Verfassungsgrundsätze	<b>besonderes Verwaltungsrecht: (u.a.)</b>		GVG	
	Organisation des Staates	<b>OrdnungsR</b> Polizeirecht, StVG, GewO, LLG, KommunalR		VwGO	GesellschaftsR (AG, GmbHG)
				FGG	Ehe- und FamilienR
				SGG	priv. VersicherungsR
Staatsziele	<b>SozialR, u.a.</b> Arbeitslosen-, Renten-, KrankenversicherungsR SchwerbR Sozialhilfe BAföG JugendhilfeR	ArbGG	usw.		
		<b>Fördernde Vw</b> Subventionen, Kulturförderung, gesellschaftliche Aktivitäten			
		<b>Daseinsvorsorge</b> Schaffung u Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen, Verkehrswegen, Bildungseinrichtungen, Kindergärten			
			BVerfGG		

## D. Erläuterungen dazu

Innerhalb der Teilrechtsordnung des öffentlichen Rechts beinhaltet das

**allgemeine Verwaltungsrecht:** die rechtlichen Struktur- und Querschnittsfragen, die für alle Verwaltungszweige bedeutsam sind, also das Einmaleins des Verwaltungsrechts, nämlich

- Organisation der Verwaltung
- allgemeine Lehren über Rechtsbindung und Gestaltungsfreiheit der Verwaltung
- Verwaltungsverfahren und Grundzüge des Verwaltungsprozeßrechts
- Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung
- typische Fehler der Verwaltung und die Fehlerfolgen
- allgemeine Regeln über öffentlich-rechtl. Rechtsverhältnisse, insbesondere Schuldverhältnisse, öffentlich-rechtl. Vertrag
- Recht der öffentlichen Sachen

**besonderes Verwaltungsrecht:** die Vielzahl von Rechtsgebieten, die spezielle Gebiete des

- Organisations- und Personalrechts
- Kommunalrecht
- Kommun. Wirtschaftsrecht einschl. Kommunalabgaben
- Haushaltsrecht
- Recht der berufsständischen Kammern
- Beamtenrecht, Recht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
- sowie die verschiedenen Sachmaterien

**Ordnungs- und Überwachungsrecht:** Polizei- und Ordnungsrecht, Ausländerrecht, Gewerbeaufsichtsrecht, Versammlungsrecht, öffentliches Vereinsrecht, Bauplanungs- und Ordnungsrecht, Gesundheitsaufsicht, Wehrrecht, Zivilschutz;

**Sozialrecht** im weitesten Sinne: Sozialversicherungsrecht, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderung, Arbeitsförderung, Wohngeld, Kindergeld

**fördernde Verwaltung:** Subventionsrecht (Wirtschaftssubventionen, Kulturförderung, gesellschaftliche Aktivitäten)